

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag empfiehlt allen Gemeinden, sich in ihren Plakatverordnungen an die folgenden Grundsätze zu halten:

- Plakatiererlaubnis (ggf. Bereitstellung der Tafeln) 6 Wochen vor der Wahl.
- In allen Ortsteilen ohne bereitgestellte Plakattafeln darf frei plakatiert werden.
- Auf allen bereitgestellten Plakattafeln ist kleben und tackern erlaubt.
- Auf jeder Plakattafel sind die Standorte aller Tafeln aufzuführen.
- Keine Limitierung durch Gebührenmarken oder Aufkleber.
- Freie Platzwahl auf den Tafeln. Ein Zweitplakat wird bei freien Plätzen geduldet.
- Zweitplakate dürfen bei Platzmangel überklebt werden.
- Kostenloser Abbau und Entsorgung der Tafeln durch die Gemeinden.
- Entfernen bei freier Plakatierung einheitlich innerhalb 1 Woche nach der Wahl.

Begründung:

Die Vielfalt der Regelungen und unterschiedlichen Beschränkungen verursacht bei den Parteien einen unnötigen und unzumutbaren Aufwand. Eine Beschränkung auf beispielsweise nur ein Plakat pro Ort (VG Seehausen) oder ein Verbot frei zu plakatiere, obwohl eine Tafel fehlt (Westried) sind unzulässige Behinderungen in der Wahlwerbung. Die Parteien sind in ihrer Arbeit, insbesondere bei Wahlen, zu unterstützen und nicht zu behindern.

Ohlstadt, 28.8.2021

Rolf Walther
Kreisrat